

Leistungsbeschreibung für eine LEADER-Entwicklungsstrategie im Freistaat Sachsen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023-2027

Stand: Juli 2021

Inhalt

I.	Grundsätze.....	2
1	Einleitung.....	2
2	Zeitlicher Ablauf.....	2
3	Formale Anforderungen an die LEADER-Entwicklungsstrategie.....	3
3.1	Allgemeine Anforderungen.....	3
3.2	Struktur der Handlungsfelder.....	4
4	Legitimation der LEADER-Entwicklungsstrategie durch die Lokale Aktionsgruppe.....	4
5	Auswahl der LEADER-Entwicklungsstrategie durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung.....	5
II.	Leistungsbild.....	7
0.	Kurzfassung.....	7
1	Grundsätze und Beteiligung (Art. 32, Abs. 1 Buchstabe b Dach-VO).....	7
1.1.	Allg. Grundsätze und Herangehensweise.....	7
1.2.	Einbindung der örtlichen Gemeinschaft.....	7
2	Beschreibung des LEADER-Gebietes (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe a Dach-VO).....	7
3	Entwicklungsbedarf und -potential (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe c Dach-VO).....	8
3.1	Regionale Analyse:.....	8
3.2	Bestehende Planungen, Konzepte und Strategien.....	8
3.3	SWOT-Analyse.....	8
3.4	Handlungsbedarfe und -potenziale.....	8
4	Regionale Entwicklungsziele (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe d Dach-VO).....	9
4.1	Zielableitung:.....	9
4.2	Zielkonsistenz:.....	9
4.3	Querschnittsziele:.....	9
5	Aktionsplan und Finanzierung (Art. 32 Abs. 1 Buchstaben d und f, Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b sowie Art. 34 Abs. 2 Dach-VO).....	9
5.1	Prioritätensetzung der LAG.....	9
5.2	Zielgrößen und Indikatoren:.....	10
5.3	Mindestbestandteile im Aktionsplan:.....	10
5.4	Finanzplan.....	10
5.5	optional: Fokusthema.....	10
6	Projektauswahl (Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach-VO).....	11
6.1	Grundsätze.....	11
6.2	Auswahlverfahren.....	11
6.3	Auswahlkriterien.....	11

7	Lokale Aktionsgruppe und deren Kapazitäten (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach-VO)	12
7.1	Lokale Aktionsgruppe	12
7.2	Entscheidungsgremium der LAG	12
7.3	Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung	13
7.4	Monitoring/Evaluierung	13
7.5	Personelle Ressourcen	13
7.6	Technische Ressourcen	14
	Abkürzungsverzeichnis	15
	Anlagen	15
	Anlage 1: Handlungsfelder mit Erläuterungen und möglichen Indikatoren	15

I. Grundsätze

1 Einleitung

Die nächste Förderperiode mit LEADER im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU startet voraussichtlich 2023 und endet 2027 (Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien bis 2029). Für die Umsetzung von LEADER ist eine Bewerbung und Auswahl der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) erforderlich. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die Genehmigung der LES und somit der Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bzw. Lokalen Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG)¹ und des LEADER-Gebietes. Die LES ist für die LAG innerhalb der Programmlaufzeit bindend und kann nur im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), fortgeschrieben werden.

Die LES ist gem. Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 (im Folgenden Dach-Verordnung) ein durch die maßgeblichen Akteure vor Ort erarbeitetes strategisches Dokument, welches die Zielstellungen, Maßnahmen und Aktivitäten der LAG im Sinne einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung definiert. Die Inhalte spiegeln die regionalen Erfordernisse und die individuelle Schwerpunktsetzung der LAG wider. Die LES stellt die Handlungsgrundlage der LAG für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 dar. Die Erstellung und Einreichung einer LES durch eine LAG und Genehmigung dieser durch das SMR sind Voraussetzungen für die Umsetzung von LEADER ab 2023 bis 2027.

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden insbesondere der Ablauf des Erstellungs- und Genehmigungsprozesses, die Anforderungen an die LES, deren Legitimation durch die LAG sowie der Prozess der Auswahl bzw. Bewertung der LES durch das SMR bekannt gegeben.

Erforderliche Anpassungen der Leistungsbeschreibung, die sich z. B. aus Verordnungen/ Durchführungsverordnungen, dem Genehmigungsverfahren des deutschen GAP-Strategieplans oder neuen Leitlinien der Europäischen Kommission ergeben, werden durch das SMR bekanntgegeben und sind zu beachten.

2 Zeitlicher Ablauf

¹ Im Folgenden nur als LAG bezeichnet

Arbeitsschritt	Datum/ Zeitraum
Erarbeitung der LES durch die LAG	ab Aufruf
Zwischeninformation zur voraussichtlichen Budgethöhe 2023-2027	vsl. Dezember 2021
Einreichung eines 1. Entwurfsstandes (Teil II, Kapitel 1 bis 3, ggf. erste Ableitungen zu Kapitel 4 bzw. 5)	14. Januar 2022
Bewertung und Erörterung des 1. Entwurfsstandes	im 1. Quartal 2022
Einreichung der LES durch die LAG	30. Juni 2022
Vorbewertung der LES durch externen Gutachter Möglichkeit zur Überarbeitung der LES durch die LAG Bewertung und Auswahl der LES durch einen Auswahl- ausschuss	3./4. Quartal 2022
Genehmigung der LES und Anerkennung der LEADER- Gebiete durch das SMR	vsl. Januar 2023

3 Formale Anforderungen an die LEADER-Entwicklungsstrategie

3.1 Allgemeine Anforderungen

- Für das Genehmigungsverfahren sind die LES mit ihren Anlagen einzureichen. Folgende Anlagen sind mindestens beizufügen,
 - o Anlage 1: Beschluss der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums zur LES (vgl. Teil II Kapitel 1.2)
 - o Anlage zur Zusammensetzung der Mitglieder der LAG (vgl. Teil II Kapitel 7.1)

Zusätzlich sind gesonderte Anlagen mit vorzulegen (vgl. Teil II Kapitel 1.2 und 3), welche einmalig und abschließend im Genehmigungsverfahren geprüft werden und in der Folge keiner weiteren Fortschreibung bedürfen.

- o Anlage 1: Dokumentation zu den erfolgten Aktivitäten zur Beteiligung der Bevölkerung und relevanter Akteure (vgl. Teil II Kapitel 1.2)
- o Anlage 2: Beschlüsse aller vom LEADER-Gebiet erfassten Kommunen (vgl. Teil II Kapitel 1.2)
- o Anlage 3: Auswertungen der Daten sowie erfolgte Analysen (vgl. Hinweis zu Teil II Kapitel 3)
- Im Textteil der LES sind die vorgegebene Gliederung bis zur zweiten Gliederungsebene (Kapitel und Unterkapitel) zu übernehmen und die geforderten Inhalte entsprechend zuzuordnen (s. Kapitel 3.2 sowie Anlage 1).
- Zur Vereinfachung und Harmonisierung der Erfassung von Vorhaben sowie des Monitorings und der Evaluierungen auf Ebene der LES und des Freistaates Sachsen wurden in den Jahren 2018/2019 einheitliche Handlungsfelder herausgearbeitet und abgestimmt. Diese sind bei LES-Erarbeitung zu verwenden (s. Kapitel 3.3 sowie Anlage 1).
- Der Textteil und die Anlagen der LES sind jeweils in einem PDF-Dokument zusammenzufassen. Aus allen gesonderten Anlagen, die nur zum Genehmigungsverfahren einzureichen sind, ist ebenfalls ein gesondertes PDF-Dokument zu erstellen.
- Auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die barrierefreie Gestaltung aller zu veröffentlichenden Dokumente ist grundsätzlich zu achten.

3.2 Struktur der Handlungsfelder

Die LES ist grundsätzlich auf die nachfolgend genannten Handlungsfelder aufzubauen. Alle Themenfelder der ländlichen Entwicklung können diesen Handlungsfeldern zugeordnet werden. Der LAG steht es grundsätzlich frei, in der vertiefenden Bearbeitung (Teil II Kapitel 4 und 5) eine Auswahl zu treffen.

Handlungsfelder	Kurzbezeichnung
Demografiegerechte Sicherung der soziokulturellen Grundversorgung und Mobilität sowie Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe	Grundversorgung und Lebensqualität
Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, der Beschäftigung und der Einkommenssituation sowie der gewerblichen Grundversorgung	Wirtschaft und Arbeit
Stärkung der touristischen Entwicklung, der regionalen Identität sowie des Naherholungs- und Freizeitangebots	Tourismus und Naherholung
Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Informationsangebote	Bilden
Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote	Wohnen
Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen	Natur und Umwelt
<u>Nur für anerkannte FLAG:</u> Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften	Aquakultur und Fischerei
Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe	LAG

In der Anlage 1 dieser Leistungsbeschreibung werden die anwendbaren Maßnahmenschwerpunkte zu den Handlungsfeldern sowie die damit fest verbundenen (programmierten) Indikatoren dargestellt. Diese Handlungsfelder und Maßnahmenschwerpunkte sind - sofern sie in der LES angewandt werden - ohne sprachliche Anpassung im vollen Wortlaut zu verwenden. Sie dienen dem Aufzeigen möglicher Handlungsoptionen der LAG und sollten als Hilfestellung für die Zuordnung von Maßnahmen zu den Handlungsfeldern herangezogen werden. Die Verwendung, individuelle Ausgestaltung sowie auch Erweiterung der in Anlage 1 genannten Fördermaßnahmen obliegt der Entscheidung der LAG.

4 Legitimation der LEADER-Entwicklungsstrategie durch die Lokale Aktionsgruppe

Die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die LAG bzw. deren Gremien sowie in den Erarbeitungsprozess der LES ist zu beschreiben (siehe Teil II Kapitel 1) und zu dokumentieren. Die zur Genehmigung eingereichte LES ist durch die Mitglieder der LAG bzw. durch das von ihr gewählte Entscheidungsgremium zu beschließen. Ebenso ist in allen durch den Zuschnitt des LEADER-Gebietes erfassten Kommunen ein Beschluss zur *Zustimmung zur LES* herbeizuführen.

5 Auswahl der LEADER-Entwicklungsstrategie durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

Das Verfahren zur Auswahl der LAG findet mehrstufig statt. Alle für eine LEADER-Auswahl zum Abgabetermin eingereichten Strategien werden auf Basis der vorgenannten Auswahlkriterien durch externe Sachverständige vorgeprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen die externen Sachverständigen eine Auswahlempfehlung für den Auswahlausschuss nach Art. 32 Abs. 2 Dach-VO aus.

Gem. Art. 32 Abs. 2 Dach-VO sind Kriterien für die Auswahl der sächsischen Strategien festzulegen. Diese Kriterien, welche sich an der Anlage 4 des „Guidance for Member States and Programme Authorities on Community-led Local Development in European Structural and Investment Funds“ (Stand Version 4 September 2018) orientieren, sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Für die qualitativen Aspekte werden neben der erarbeiteten Strategie auch die geplante Partnerschaft sowie die Kapazitäten der LAG und die territoriale Kohärenz des Gebietes betrachtet. Die nachstehenden Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber.

Folgende Mindestanforderungen bestehen an eine LES:

- die Strategie konzentriert sich auf ein nachgeordnetes Gebiet
- Beteiligung der lokalen Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie
- LES ist integrierte Strategie
- Widerspiegelung der Entwicklungsbedarfe des Gebietes in der Strategie
- Stimmigkeit der Strategie in Hinblick auf ihre Ziel- und Prioritätensetzung
- Stimmigkeit der Strategie mit den Zielen des GAP-Strategieplanes
- Stimmigkeit des Aktionsplans der Strategie
- Stimmigkeit der Verteilung des LEADER-Budgets in Hinblick auf die Ziel- und Prioritätensetzung der Strategie
- die Strategie unterstützt Vernetzung,
- die Strategie hat innovative Merkmale nach lokalen Verhältnissen
- erfüllt die Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung,
- die Strategie berücksichtigt andere Entwicklungsstrategien mit lokaler Relevanz für die LES (z. B. Landesentwicklungsplan, Touristische Strategien, Strukturentwicklung/ Kohlestrukturwandel usw.)
- Stimmigkeit der Methode zur Koordinierung synergetischer Aktivitäten in Bezug auf den/die eingesetzten Fonds
- die LAG setzt sich aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammen; die einzelnen Interessengruppen kontrollieren nicht die Entscheidungsfindung, im Falle einer FLAG ist eine Vertretung des Fischerei- und/ oder des Aquakultursektors abzusichern
- administrative Kapazität und Kapazität der potenziellen LAG zum Management eines Budgets, ggf. unter Heranziehung von Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden
- Entsprechung der LAG (Zusammensetzung, Strukturen) in Bezug auf die Ziel- und Prioritätensetzung in der Strategie
- Kapazitäten der LAG zur administrativen und finanziellen Verwaltung
- Kapazität der Strategie zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Dauer der Förderperiode
- Transparenz der Arbeits- und Entscheidungsprozesse
- ausreichende territoriale Kohärenz und hinreichende Bevölkerungsanzahl, um die Strategie umsetzen zu können
- Im Falle einer FLAG sind mindestens 100 ha bewirtschaftete Teichfläche im LEADER-Gebiet vorhanden.

Als zusätzliche qualitative Kriterien werden bei der Auswahl der LES herangezogen:

- themenübergreifende Strategie
- detailliertere Befassung mit einem potenziell für das Gebiet besonders zukunftssträchtigen Thema (Fokusthema)
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen territorialen Akteuren
- Berücksichtigung verschiedener Interessengruppen als Begünstigte
- auf Ebene der Entscheidungsfindung:
 - Berücksichtigung spezieller Akteursgruppen wie z. B. Jugendliche, Migranten, ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderung.
 - Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern
 - Anteil der zivilgesellschaftlichen Vertreter
- Innovationstransfer aus anderen Gebieten
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen; Beiträge zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz)
- Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen sowie kleinen Städten
- Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements
- Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft
- Verbesserung des Angebots nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien

Eine Gewichtung der Kriterien und die erforderliche Mindestqualität werden für die Anerkennung als LAG vom SMR festgelegt. Die Kriterien für die Anerkennung als FLAG werden vom SMEKUL vorgelegt.

Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet sind, erhalten eine schriftliche Begründung sowie einmalig eine Gelegenheit zur Nachbesserung.

II. Leistungsbild

Hinweis: Der Bezug auf die Dach-VO ist jeweils in Klammern genannt.

0 Kurzfassung

- Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der LES (max. 2 Seiten)

1 Grundsätze und Beteiligung (Art. 32, Abs. 1 Buchstabe b Dach-VO)

1.1. Allg. Grundsätze und Herangehensweise

- Grundsätze LES-Erstellung (z. B. Objektivität, Transparenz, Gleichbehandlung, Achtung von Grundwerten und Verfassung ...)
- Kurzbeschreibung des Erstellungsprozesses
 - o zeitlicher Verlauf
 - o Aufgabenverteilung im Erstellungsprozess (eingebundene externe Unternehmen sowie intern durch die LAG bearbeiteter Anteil)
 - o eingesetzte Strukturen/Kapazitäten der LAG (z. B. Arbeitsgruppen, das Regionalmanagement bzw. besonders hervorzuhebende Mitglieder oder Gremien der LAG)

1.2. Einbindung der örtlichen Gemeinschaft

- Darstellung der aktiven Beteiligung der Bevölkerung und relevanter Akteure an den folgenden Schritten der LES Erstellung:
 - o Analyse des Entwicklungsbedarfes/ -potentials
 - o der Ausarbeitung der regionalen Ziele, der gewünschten Ergebnisse und der Zielprioritäten
 - o Erarbeitung eines Aktionsplanes und des Auswahlverfahrens sowie
 - o Aufteilung der Mittel auf die Ziele der LES und nach Unterstützung aus den Fonds gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b und c Dach-VO

Dazu gehören in der Regel die Gebietskörperschaften, landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Einrichtungen der Wirtschaft, die Verbraucher- und Umweltverbände sowie relevante Träger der öffentlichen Belange.

Eine Dokumentation zu den erfolgten Aktivitäten ist als gesonderte Anlage 1 im Genehmigungsverfahren einzureichen.

- Beteiligung der Bevölkerung und relevanter Akteure in der LAG/ Entscheidungsgremium
- geplante Aktivitäten zur weiteren Einbindung der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Strategie
- Legitimation der Umsetzung der LES durch die Beschlüsse aller vom LEADER-Gebiet erfassten Kommunen (Beschlüsse als gesonderte Anlage 2 im Genehmigungsverfahren)
- Beschluss der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums (Anlage 1 der LES)

2 Beschreibung des LEADER-Gebietes (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe a Dach-VO)

Das geografische Gebiet und die Bevölkerung sind zu beschreiben. Die Abgrenzung ist verbal zu begründen und graphisch darzustellen.

- Die Gebiete bestimmen ihre territoriale Abgrenzung selbst.

- Jede Gemeinde im Freistaat Sachsen kann einem LEADER-Gebiet angehören (mit Ausnahme der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig)
- Das LEADER-Gebiet muss zusammenhängend (kohärent) sein und mindestens zwei vollständige Gemeinden enthalten.
- Die Bevölkerung der LEADER-Gebiete beträgt 10.000 bis 150.000 Einwohner. Empfohlen werden mind. 25.000 Einwohner. Eine Überschreitung von 150.000 Einwohnern für dicht besiedelte Gebiete oder aus Gründen des territorialen Zusammenhalts ist zu begründen.
- Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile können nur einem LEADER-Gebiet zugeordnet werden, d.h. räumlich Überschneidungen mit anderen LEADER-Gebieten sind ausgeschlossen.

In Bezug zum gewählten räumlichen Zuschnitt und der Gebietsgröße ist zu erläutern:

- Kohärenz aus geographischer, wirtschaftlicher und soziokultureller Sicht,
- wesentliche Abgrenzungsmerkmale zu Nachbargebieten in Bezug auf Ausgangslage und Entwicklungsziele,
- Synergien durch thematische Kooperation oder personell-organisatorische Zusammenarbeit mit Nachbarregionen und
- ausreichende personelle, finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen zur Erfüllung der EU-Vorgaben und selbst gesetzten Ziele

3 Entwicklungsbedarf und -potential (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe c Dach-VO)

Hinweis:

Im Textteil der LES sind nur die abschließenden Aussagen bzw. Ergebnisse aufzunehmen, welche durch geeignete grafische Darstellungen ergänzt werden können. Die den Ausführungen zugrundeliegenden Auswertungen der Daten sowie erfolgte Analysen sind als gesonderte Anlage 3 im Genehmigungsverfahren einzureichen. Neben einer Betrachtung der Bevölkerung sind die einzelnen Handlungsfelder (entsprechend Teil I Kapitel 3.2) zu berücksichtigen.

3.1 Regionale Analyse:

- Die Analyse muss dem LEADER-Gebiet in Umfang, physischer und finanzieller Größenordnung und Einzelheiten angemessen sein (wichtigste Strukturdaten, Bevölkerungsstruktur, die bisherige demographische Entwicklung seit 2007 sowie die erwartete demographische Entwicklung der Region über den Prognosezeitraum der aktuellen, regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen).

3.2 Bestehende Planungen, Konzepte und Strategien

- Berücksichtigung von vorhandenen bzw. in Erarbeitung befindlichen **für das Gebiet relevanten** nationalen, regionalen und sub-regionalen Planungen/Strategien bei der Analyse einschließlich fachspezifischer Planungen:
 - o Übersicht, welche Planungen/Strategien mit konkreter Relevanz für die gewählten Schwerpunktthemen der Region einbezogen worden sind,
 - o Bewertung des Standes und der Umsetzung dieser Planungen in der eigenen Region, sowie Ableitung des Handlungsbedarfes aus diesen Planungen und
 - o Bewertung von Konflikten, die sich aus diesen Planungen in Bezug auf die LES der Region ergeben, einschließlich der Lösungen

3.3 SWOT-Analyse

- basierend auf den Hauptmerkmalen des LEADER-Gebietes und im Kontext der Kapitel 3.1 und 3.2.

3.4 Handlungsbedarfe und -potenziale

- Identifizierung lokaler Anforderungen/Handlungsbedarfe sowie Beschreibung der regionalen Potenziale (ggf. teilräumliche Betrachtung)

4 Regionale Entwicklungsziele (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe d Dach-VO)

Hinweis:

Für die Zielableitung muss die Zuordnung zu den vorgegebenen Handlungsfeldern erfolgen (Leistungsbeschreibung Teil I Kapitel 3.2.).

4.1 Zielableitung:

- Ableitung und Beschreibung der Ziele aus den Ergebnissen nach Teil II Kapitel 3 (unter Berücksichtigung der späteren Handlungsfelder),
- Würdigung des eigenen, regionalen Handlungsspielraums unter Beachtung der Gebietsgröße und der vorhandenen Ressourcen
- Beschreibung des Beitrages der Ziele zu den Zielen der Dach-VO, Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplanes
- bei Bedarf
 - o Verknüpfung der LES mit den Maßnahmenbereichen z.B. aus EFRE und ESF
 - o Abstimmung mit dem Programm des EMFAF

4.2 Zielkonsistenz:

- Abstimmung der Ziele der LES mit den Planungen/Strategien in der Analyse nach Teil II Kapitel 3 und Sicherstellung ihrer Konsistenz (Widerspruchsfreiheit)
- Besonderes Augenmerk ist auf die Verknüpfung zwischen den lokalen Entwicklungsaktivitäten zu legen. Damit soll das endogene Entwicklungspotenzial noch besser genutzt werden. Daher sollten die LES auch mehrere Handlungsfelder integrieren.
- Auseinandersetzung mit/Benennung von einschlägigen Finanzierungsinstrumenten, die bei der Umsetzung der Ziele zur Anwendung kommen können (einschl. eigenem LEADER-Budget).

4.3 Querschnittsziele:

- Umsetzung/Widerspiegelung Europäischer Ziele in der LEADER-Strategie:
 - o Chancengleichheit
 - o Umweltverträglichkeit/ ökologische Nachhaltigkeit
- Beitrag von Innovation zur Zielerreichung:
Beschreibung des Gesamtansatzes der LES zur Identifizierung, Initiierung, Unterstützung und Nutzung von Innovationen
- Beitrag von Kooperation zur Zielerreichung:
Beschreibung der Ansätze in der Strategie zu regionalen und transnationalen Kooperationen, geplante Weiterentwicklung und Ziele

5 Aktionsplan und Finanzierung (Art. 32 Abs. 1 Buchstaben d und f, Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b sowie Art. 34 Abs. 2 Dach-VO)

5.1 Prioritätensetzung der LAG

- Auswahl von Zielen/ Teilzielen, welche mit den zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Förderperiode mit der Strategie umgesetzt werden, sowie Festlegung einer strategischen Rangfolge
(einschl. Abgrenzung von Zielen/ Teilzielen/Maßnahmen, welche finanziell nicht aus LEADER unterstützt werden – allgemeiner Verweis auf Fachförderung, begrenzte Mittel o. ä.)

5.2 Zielgrößen und Indikatoren:

- Festlegung von messbaren und überprüfbaren Indikatoren (aus verfügbaren oder eigenen Datenquellen), welche die wesentlichen Ergebnisse der Erreichung des jeweiligen Zieles erfassen, einschließlich des Beitrags der LES zu den LEADER-spezifischen Indikatoren des GAP-Strategieplanes
- definiert auf Handlungsfeld-Ebene
- Festlegung von quantitativen oder qualitativen Zielvorgaben für diese Indikatoren
- Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Daten

5.3 Mindestbestandteile im Aktionsplan:

- Untergliederung der Ziele nach Handlungsfeld, Maßnahmenschwerpunkt, Maßnahmen
- Formulierung von Maßnahmen, Definition von Bedingungen bzw. Fördervoraussetzungen für die Umsetzung einschließlich Maßnahmen der regionalen bzw. transnationalen Zusammenarbeit LEADER sowie ggf. des EMFAF unter der Maßgabe:
 - o der Zuordnung der Maßnahmen zu den Prioritäten der Dach-VO
 - o der Berücksichtigung der vom SMR bekannt gegebenen Budgetorientierung (auf Handlungsfeldebene)
- Festlegung der Fördersätze je Maßnahme, ggf. Ober- und Untergrenzen sowie Aufschläge entsprechend des Beitrags zur Zielerreichung. Die Festlegung der Fördersätze erfolgt auch unter der Beachtung folgender Aspekte:
 - o Bedeutung für die Region,
 - o Art möglicher Begünstigter,
 - o Nutzen des Vorhabens für die Öffentlichkeit,
 - o Innovation der Maßnahme auf regionaler Ebene,
 - o Verfügbares Budget
 - o mögliche beihilferechtliche Begrenzungen.

Bei der Ausgestaltung sind Anreize, welche zu einer künstlichen Schaffung von Voraussetzungen für eine Förderung führen können, zu vermeiden (indem bspw. gleiche Fördersätze für alle Arten von Begünstigten bei vergleichbaren Vorhaben gewährt werden).

5.4 Finanzplan

Geplanter Finanzbedarf zur Umsetzung der LES mit Begründung im Hinblick auf die Zielerreichung und des bekannt gegebenen Budgets entsprechend:

- Zuordnung nach der Dach-Verordnung
 - o Mittel zur Durchführung von Vorhaben der LES (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b)
 - o Mittel für die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b)
 - o Mittel für die Verwaltung der Durchführung der LES (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c)
Die Unterstützung nach Maßgabe von Absatz 1 Buchstabe c übersteigt nicht 25 % des gesamten öffentlichen Beitrags für die Strategie.
- Zuordnung nach den Handlungsfeldern der LES

5.5 optional: Fokusthema

Detaillierte Befassung mit mindestens einem Thema, für das die LAG besonders hohen Handlungsbedarf sieht, und dass durch die LAG besonders aktiv verfolgt werden soll:

Darzustellen sind:

- Begründung des Handlungsbedarfes
- Angestrebte Ziele mit Meilensteinen
- Zur Verfügung stehende Partner in und außerhalb der Region
- notwendige zu stellende Ressourcen der LAG

Die Darstellung des Fokusthemas sollte *spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert* sein.

6 Projektauswahl (Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach-VO)

6.1 Grundsätze

Für die Projektauswahl sind die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben sowie deren Operationalisierung (Punktwerte, Ausprägung) und Gewichtung im Hinblick auf die Einhaltung der LES und dem Beitrag zur Erreichung der Ziele darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Die für die Auswahl in der LES beschriebenen Kriterien und Verfahren gelten für die Bewirtschaftung des ELER und EMFAF-Budgets.
- Zum Zeitpunkt der Auswahl ist über alle vorliegenden Vorhaben zu entscheiden.

6.2 Auswahlverfahren

Für die Einreichung von Vorhaben ist vor einem Auswahlverfahren ein Aufruf erforderlich. Aufrufe zu den Auswahlverfahren mit Angaben zu den möglichen Inhalten, dem zur Verfügung gestellten Budget, den zu beachtenden Fristen und dem Termin der abschließenden Vorhabenauswahl durch die LAG sind im Internet zu veröffentlichen. Die Regeln und Kriterien für das Auswahlverfahren sind im Internet zu veröffentlichen.

Die LAG gibt sich verbindliche Regeln für das Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben, welche

- nichtdiskriminierend und transparent sind, Interessenkonflikte vermeiden und sichergestellt wird, dass einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse nicht kontrollieren
- die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auswahlentscheidung der LAG im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde berücksichtigen,
- eine Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben
- die Auswahlentscheidung und die Einhaltung der Regeln dokumentieren sowie
- kosten- und gebührenfrei für den Antragsteller sind.

6.3 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien müssen nichtdiskriminierend und transparent sein. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt in zwei Schritten:

1. Kohärenzprüfung

Mindestens nachfolgende Kriterien sind anzuwenden und müssen für ein Vorhaben erfüllt werden:

- Die Übereinstimmung mit der LES und damit dem GAP-SP ist gegeben.
- Die Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich der sächsischen LEADER-Förderkulisse ist gegeben.
- Das Vorhaben weist einen LEADER-Mehrwert auf.
- Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheint gesichert.

Eine Ergänzung max. zwei weiterer, regionaler Anforderungen aus der LES auf Ebene Handlungsfeld ist möglich.

2. Ermittlung des Beitrages zu den Zielen der LES im Rankingverfahren

Die Festlegung der Rankingkriterien kann auf Ebene der Handlungsfelder sowie auch der gesamten LES erfolgen. Die Auswahl muss zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis in Form einer vorhabenbezogenen Rankingliste führen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen daher in einem Punktesystem den Beitrag jedes einzelnen Projektes zur Zieleerreichung der LES widerspiegeln. Eine Mindestschwelle kann dabei auch auf der Ebene einzelner Kriterien und/ oder des zu erreichenden Auswahlergebnisses eingezogen werden. Es ist ein diskriminierungsfreies und transparen-

tes Verfahren im Falle von Punktgleichheit festzulegen. Andernfalls gilt, dass bei Punktgleichheit beliebig vieler Vorhaben und gleichzeitiger Überschreitung des Budgets laut Aufruf alle betroffenen Vorhaben abzulehnen sind.

Es wird zur Ausgestaltung der Kohärenz- und Rankingkriterien auf die Empfehlungen in der Untersuchung des LfULG „Vorschläge zur zukünftigen Strukturierung der Handlungsfeldziele einschließlich Kohärenz- und Rankingkriterien“ vom 25.01.2019 verwiesen.

7 Lokale Aktionsgruppe und deren Kapazitäten (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach-VO)

7.1 Lokale Aktionsgruppe

Beschreibung der LAG mit folgenden Mindestbestandteilen

- Organisationsform der LAG, deren Selbstverständnis/ Aufgaben, Struktur sowie bisherige Entwicklung
- Beschreibung der Zusammensetzung der Mitglieder der LAG (natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften) und der von ihnen vertretenen Interessen im Zusammenhang mit den Handlungsfeldern in der LES
Tabellarische Auflistung mit Einordnung in eine der vier Interessengruppen (als Anlage der LES):
 - o Öffentlicher Sektor
Zu dieser Interessengruppe gehören die kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Die gesetzlichen Vertreter (z. B. Bürgermeister, Landräte, Leiter der Bundes- und Landesbehörden) sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, auch wenn sie als natürliche Person Mitglied der LAG sind.
 - o Wirtschaft
Erfasst sind Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, Bauernverband).
 - o engagierte Bürger
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, und ihre Kompetenzen, eigenen Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Ehrenamt, Vereinsarbeit, persönlicher Lebenssituation oder bürgerschaftlichen Engagement einbringen
 - o Zivilgesellschaft/Sonstige
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen etc.

Bei LAG-Entscheidungen zur Annahme und Umsetzung der LES, sofern diese nicht durch das Entscheidungsgremium getroffen werden, haben die Vertreter der einzelnen Interessengruppen insgesamt maximal 49 % der Stimmenanteile.

- Rechtsgrundlage für die Betreibung und Organisation der LAG als juristische Person des privaten Rechts (Satzung der LAG) unter Gewährleistung Inklusion (Teilhabe)
- Arbeitsgruppen der LAG
- Regelungen zur Anpassung der LAG an veränderte lokale Anforderungen, wie z. B. zur Aufnahme neuer Akteure und zur laufenden Beteiligung der Bevölkerung an der Umsetzung der LES

7.2 Entscheidungsgremium der LAG

Beschreibung des Entscheidungsgremiums der LAG:

- Vorlage der Geschäftsordnung mit folgenden Mindestbestandteilen:
 - o Beschreibung des transparenten Wahlverfahrens für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums; alle Vertreter der Landkreise, Bewilligungsbehörden und

- die Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb können keine Stimmberechtigung erhalten
 - Beschreibung des Vertretungsverfahrens bei Verhinderung von gewählten Mitgliedern bei Entscheidungen (Stellvertreterregelungen) unter Ausschluss von Mehrfachvertretungen
 - Beschreibung der Maßnahmen der LAG zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens, welches Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten beinhaltet und das die Auswahl der Vorhaben gewährleistet, die die Ziele am besten erreichen.
 - Das Auswahlverfahren ist schriftlich zu dokumentieren.
- Auflistung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums, geordnet nach ihrer Zugehörigkeit
 - zu einer der vier Interessengruppen
(Hinweis: keine einzelne Interessengruppe darf die Entscheidungsfindung kontrollieren, d.h., dass max. 49 % der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter einer Interessengruppe entfallen dürfen)
 - zu den Handlungsfeldern in der LES
 - Vertretung spezieller Zielgruppen (siehe letzter Anstrich Kapitel 7.2)
- Erklärungen der Mitglieder des Entscheidungsgremiums, welche Interessengruppe und welches Handlungsfeld sie vertreten sowie ggf. spezielle Zielgruppen
- Beschreibung, wie ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES betroffen sind (z.B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderung), erreicht werden soll.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung

- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Außenkommunikation
- Internetauftritt der LAG
- Möglichkeiten zur Erleichterung des Austausches zwischen Interessensträgern

7.4 Monitoring/Evaluierung

(siehe auch *Leitlinie der Europäischen Kommission zur Bewertung LEADER/CLLD vom August 2017*)

- Beschreibung der Maßnahmen und Kapazitäten der LAG zur Begleitung und Sicherung der Prozessqualität sowie der Evaluierung (Aufgaben RM und/ oder externe Vergaben)
- Beschreibung besonderer Bewertungsthemen und -tätigkeiten
- Vorgesehene Steuerungsmechanismen zur Erreichung der formulierten Ziele mit den geplanten Maßnahmen

7.5 Personelle Ressourcen

- Beschreibung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Mitglieder und des Personals der LAG, um den Entwicklungsprozess generieren und verwalten zu können
- Beschreibung der Anforderungen an das Personal (insbesondere Regionalmanagement) der LAG:
 - Qualifikation zur administrativen Verwaltung von Vorhaben
 - spezielle Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten für Sensibilisierung, Aktivierung und Steuerung regionaler Prozesse
 - Aufbau von Kapazitäten zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung der LES
 - personelle Ausstattung mit mind. 2 Personen/Vollzeitäquivalente (VZÄ), davon mind. eine für Regionalmanagementaufgaben qualifizierte Person; zur gezielten Aktivierung von Handlungsfeldern oder Schlüsselthemen der LES sind darüber hinaus Projektmanagements im Rahmen der Betreuung LAG möglich
 - Beschreibung der Aufgaben des Regionalmanagement:

- Arbeitsaufgaben und jeweils deren geschätzter Aufwand in VZÄ (Abwicklung LEADER-Förderung, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Projektentwicklung, Begleitung),
 - erwartete Qualifikation des Personals
- ggf. Beschreibung der Aufgaben des Projektmanagements (Dauer, Arbeitsaufgaben, etc.)
- Begründung der geplanten personellen Kapazitäten hinsichtlich Regionsgröße, Budget sowie Komplexität der LES
- Finanzierung des laufenden Betriebs (Laufzeit) einschl. Sicherstellung der Eigenanteile
- Absicherung der Geschäftsführung der LAG
- zusätzlich können durch andere Stellen unentgeltlich bereitgestellte/nutzbare Kapazitäten (Ehrenamt, Vernetzung z. B. durch andere Stellen, unentgeltliche Leistungen der Mitglieder) mit angegeben werden, sofern diese inhaltlich für die Betreibung der LAG mit relevant sind
(Hinweis: eine Reduktion der geforderten mindestens 2 VZÄ ist hierdurch jedoch nicht möglich)

7.6 Technische Ressourcen

- Beschreibung der technischen Lösungen und Kapazitäten für die Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit

Abkürzungsverzeichnis

- EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- EMFAF Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- ESF Europäischer Sozialfonds
- FLAG Lokale Fischerei-Aktionsgruppe
- GAP Gemeinsamen Agrarpolitik
- GAP-SP GAP-Strategieplan
- LAG LEADER-Aktionsgruppe
- LES LEADER Entwicklungsstrategie
- LfULG Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- SMEKUL Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- SMR Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
- SWOT Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats
- VZÄ Vollzeitäquivalente

Anlagen

Anlage 1: Handlungsfelder mit Erläuterungen und möglichen Indikatoren